



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des BW, Adresse, vom 18. März 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 11. März 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2010 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (in Folge: Bw.) hat die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2010 bei seinem Wohnsitzfinanzamt am 10. März 2011 eingebracht. Mit der Erklärung wurden vom Bw. Sonderausgaben und Werbungskosten geltend gemacht. Auf der Erklärung wurde vom Bw. bei Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen die Zahl 1 angegeben.

Mit Bescheid vom 11. März 2011 hat das Finanzamt eine Nachforderung an Einkommensteuer in Höhe von € 922,52 festgesetzt. Am Bescheid ist ersichtlich, dass die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit laut den übermittelten Lohnzetteln des Arbeitgebers (XY) und der Wiener Gebietskrankenkasse der Veranlagung zu Grunde gelegt wurden.

Gegen diesen Bescheid hat der Bw. Berufung erhoben. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Hinzurechnung des Betrages der Wiener Gebietskrankenkasse weder dem Grunde noch der Höhe nach richtig sei. Bei diesem Betrag

handle es sich um eine Nachzahlung von Krankengeld für das Kalenderjahr 2008. Die Nachzahlung habe er von der Gebietskrankenkasse auf Grund eines beendeten Rechtsstreites Ende August 2010 erhalten. Es sei ein Betrag von brutto € 6.509,88 errechnet worden, wobei € 960,86 als Lohnsteuer an die Abgabenbehörde überwiesen worden sei und € 5.549,02 zur Auszahlung gelangten. Der im Bescheid angeführte Betrag von € 5.579,90 bzw. die Differenz von € 30,88 auf die Auszahlungssumme sei nicht nachvollziehbar. Weiters wurde vom Bw. angeführt, dass er die Nachzahlung dem Arbeitsmarktservice gemeldet habe und dass er das in der Zeit vom 26. Juni 2008 bis zum 31. August 2008 erhaltene Arbeitslosengeld in Höhe von € 2.183,53 zurückzuzahlen habe. Das AMS habe die Tatsache der Rückzahlung mit Bescheid vom 31. Jänner 2011 bestätigt.

Der Berufung waren ua. Ablichtungen des Schreibens der Wiener Gebietskrankenkasse betreffend der Berechnung der Nachzahlung, ein Kontoauszug vom 31. August 2010, worauf ersichtlich war, dass die Nachzahlung am 31. August 2010 überwiesen wurde, ein Schreiben des Bw. an das AMS und ein Bescheid des AMS betreffend der Rückzahlung des empfangenen Arbeitslosengeldes vom 31. Jänner 2011 angeschlossen.

Dem Akteninhalt ist zu entnehmen, dass vom Wohnsitzfinanzamt betreffend des Lohnzettels der Wiener Gebietskrankenkasse eine Anfrage an das Betriebsstättenfinanzamt gestellt wurde.

Die Berufung wurde vom Finanzamt mit Berufungsvorentscheidung als unbegründet abgewiesen. Als Begründung wurde folgendes wörtlich ausgeführt:

„Im Lohnsteuerverfahren gilt das Zuflussprinzip, sodass auch Ansprüche, die im Rahmen eines Verfahrens mit der WGKK für mehrere Jahre abgegolten werden, nur im Jahr des Zuflusses versteuert werden dürfen-siehe § 19 EStG. Zu der im Berufungsverfahren angesprochenen Differenz von € 30,88 wird dargestellt, dass der Betrag von € 5.579,90 eine Bemessungsgrundlage und nicht einen Auszahlungsbetrag darstellt, ausgezahlt wurden € 5.549,02- daraus ergibt sich die strittige Differenz. Steuerpflichtige Bemessungsgrundlage und Auszahlungsbetrag sind nur ident, wenn es zu keiner Versteuerung kommt, was hier entsprechend der Regelung des § 69 Abs. EStG 1988 nicht greift.“

Daraufhin hat der Bw. einen Vorlageantrag gestellt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Auf Grund der vorhandenen Unterlagen wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen und der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Im Kalenderjahr 2010 war der Bw. beim XY beschäftigt und erzielte aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber hat einen Lohnzettel für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2010 übermittelt. Dieser Lohnzettel ist in der Datenbank gespeichert. Laut dem vom Bw. vorgelegtem Kontoauszug vom 31. August 2010 hat die Wiener Gebietskrankenkasse nach einem beigelegten Rechtstreit an den Bw. Krankengeld in Höhe von € 5.549,02 für den Zeitraum 17. Mai 2008 bis 31. August 2008 überwiesen. Die Wiener Gebietskrankenkasse hat für den Bezug des Krankengeldes einen Lohnzettel (Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 1. Jänner 2010) dem Finanzamt am 19. Februar 2011 übermittelt. Diese beiden Lohnzettel sind in der Datenbank des Bundes unter „MELDUNGEN AKTIV“ gespeichert.

Strittig ist, ob die für das Kalenderjahr 2008 erfolgte Nachzahlung von Krankengeld zu Recht vom Finanzamt in die Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 miteinbezogen worden ist.

Rechtliche Erwägungen:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 die Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis, sowie gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c EStG 1988 die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung.

Sind gemäß § 41 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so ist der Steuerpflichtige zu veranlagen, wenn im Kalenderjahr Bezüge gemäß § 69 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 oder 8 EStG 1988 zugeflossen sind.

Nach § 19 Abs. 1 EStG 1988 in der für das Kalenderjahr 2010 geltenden Fassung sind Einnahmen in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird, sowie Nachzahlungen im Insolvenzverfahren gelten in dem Kalenderjahr als zugeflossen, für das der Anspruch besteht. Die Lohnsteuer ist im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung einzubehalten. Für das abgelaufene Kalenderjahr ist ein Lohnzettel gemäß § 84 an das Finanzamt zu übermitteln. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung bleiben unberührt.

Nach § 69 Abs. 2 EStG 1988 sind bei Auszahlung von Bezügen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 20 Euro täglich übersteigen. Wird ein 13. bzw. 14. Bezug zusätzlich ausgezahlt, hat ein vorläufiger Lohnsteuerabzug von diesen Bezügen zu unterbleiben. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Veranlagungsverfahren haben die Versicherungsträger bis zum 31. Jänner des folgenden

Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel ist ein Siebtel gesondert als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 auszuweisen.

Nach den vorgelegten Unterlagen (Schreiben vom 26. August 2010) hat die Wiener Gebietskrankenkasse die Arbeitsunfähigkeit des Bw. für den Zeitraum 8. Jänner 2008 bis 31. August 2008 bestätigt. Aus dem Schreiben der Wiener Gebietskrankenkasse vom 24. August 2009 (richtig wohl 24. August 2010) geht hervor, dass infolge einer außergerichtlichen Einigung sie dem Bw. für die Zeit vom 17. Mai 2008 bis 31. August 2008 Krankengeld in Höhe von € 60,84 brutto täglich, somit für 107 Tage den Betrag von € 6.509,88 brutto zu bezahlen hat. Die Lohnsteuer in Höhe von € 960,86 wurde direkt an die Abgabenbehörde überwiesen. Der Betrag von € 5.549,02 wurde von der Wiener Gebietskrankenkasse am 31. August 2010 auf das Bankkonto des Bw. überwiesen. Somit steht unbestritten fest, dass der Bw. im Jahr 2010 steuerpflichtige Krankengelder erhalten hat. Diese Krankengelder sind Bezüge gemäß § 69 Abs. 2 EStG 1988 und daher zu versteuern. Die Wiener Gebietskrankenkasse war daher verpflichtet, einen Lohnzettel auszustellen und an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Bei Auszahlung von Bezügen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung ist eine vorläufige Lohnsteuervorauszahlung vom Sozialversicherungsträger pauschal mit 22% einzubehalten, soweit diese Bezüge 20 Euro täglich übersteigen. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige steuerpflichtige Tagesbezug aus der Kranken- oder Unfallversorgung abzüglich 20 Euro. Die Auszahlung aus der Kranken- oder Unfallversorgung werden im Wege der Veranlagung der vollen Tarifbesteuerung unterworfen. Der vorläufige Freibetrag von 20 Euro wird bei der Veranlagung nicht berücksichtigt (vgl. Doralt, Einkommensteuer, Kommentar, § 69 Tz 20 ff und die dort angeführte Judikatur).

Auf den von der Wiener Gebietskrankenkasse übermittelten Lohnzettel ist bei Bruttobezug (KZ 210) der Betrag von € 6.509,88 (= € 60,84x107 Tage), bei steuerfreien Bezügen (KZ 220) der Betrag von € 929,98 (= 1/7 des Bruttobezuges), bei steuerpflichtige Bezüge (KZ 245) der Betrag von € 5.579,90 (= € 6.509,88 abzüglich € 929,98) und bei einbehaltener Lohnsteuer (KZ 260) der Betrag von € 960,86 (= € 40,84x 22%x107) angeführt. Diese am Lohnzettel angeführten Beträge stimmen mit dem im Schreiben betreffend der Berechnung der Nachzahlung bekannt gegebenen Beträgen überein. Der Auszahlungsbetrag in Höhe von € 5.549,02 ergibt sich aus dem Bruttobezug (€ 6.509,88) abzüglich der abgeführten Lohnsteuer (€ 960,86).

Auch wenn das Krankengeld für das Kalenderjahr 2008 ausbezahlt wurde, erfolgte die Nachzahlung unbestritten am 31. August 2010. Die Nachzahlung ist dem Bw. mit diesem

Datum zugeflossen und mit der Gutschrift am Bankkonto erlangte der Bw. die rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht.

Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraumes) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat. Im Veranlagungszeitraum 2010 hat der Bw. nach den vorhandenen Unterlagen zweifelsfrei Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von einem Arbeitgeber und Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversorgung (Nachzahlung von Krankengeld) bezogen. Die Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversorgung sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sind in die Veranlagung des Kalenderjahres 2010 – da ein Ausnahmetatbestand des § 19 EStG 1988 nicht vorliegt- miteinzubeziehen.

Zum Vorbringen des Bw. dass das rückgezahlte Arbeitslosengeld von der erhaltenen Krankengeldnachzahlung in Abzug zu bringen ist, ist folgendes auszuführen: Das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld ist nach § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988 von der Einkommensteuer befreit. Das erhaltene Arbeitslosengeld ist ein steuerfreier Bezug, der bei Durchführung der Veranlagung eine besondere Berechnung auslöst. Ein Abzug steuerfreier Bezüge von steuerpflichtigen Bezügen ist im Gesetz nicht gedeckt. Die Rückzahlung von steuerfreien Bezügen wie zB Arbeitslosengeld kann ein rückwirkendes Ereignis gemäß § 295 a BAO darstellen. Ob eine Bescheiderlassung für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 295 a BAO zu erfolgen hat, ist nicht Gegenstand dieser Berufungsentscheidung und wird in einem gesonderten Verfahren vom Finanzamt zu beurteilen sein.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage. Der Berufung konnte kein Erfolg zukommen, sodass wie im Spruch zu entscheiden war.

Wien, am 12. Juli 2012